

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule Hannover e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein „Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule Hannover“ ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden, von Eltern der Schüler und von ehemaligen Schülern der Käthe-Kollwitz-Schule zu Hannover. Er hat den Zweck, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieser Schule ausschließlich und unmittelbar zu unterstützen. Das soll geschehen durch Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch Unterstützung von Ausflügen und Lehrreisen, durch Unterstützung begabter Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte solcher Unterstützung bedürfen, und durch Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat durch ordnungsmäßige Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erklären.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
  - b. aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

### § 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahres-Mindestbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und tritt mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich  
dem Vorsitzenden  
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden  
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftwart  
dem Kassenwart und  
zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Erwünscht ist, dass der Elternratsvorsitzende entweder Vorsitzender des Vorstandes oder 1. Stellvertreter wird und ein weiteres Mitglied der Elternschaft das je andere Amt bekleidet. Der Leiter der Käthe-Kollwitz-Schule soll dem Vorstand als 2. stellvertretender Vorsitzender angehören. Von den 7 Mitgliedern des Vorstandes sollen 4 der Elternschaft und 3 dem Lehrkörper der Schule angehören. Die Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Lehrkörper macht das Kollegium.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können 2 Schüler der Schülermitverantwortung eingeladen werden.

## § 8 **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der durch zwei jährlich zu wählende Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören sollen, vorher zu prüfen ist;
2. Erteilung der Entlastung;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
5. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über die geplanten Anschaffungen und Unterstützungen.

Die schriftliche Einladung zu allen – ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am fünften Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der der Versammlung vorsitzende.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 9 **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen der Landeshauptstadt Hannover zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 04.07.1985; Satzungsänderung am 19.11.2000 und am 15.3.2007